

Röhrnbach oder Der schwere Weg zum Marktrecht  
30.05.2012, Röhrnbach, Josef-Eder-Halle  
Jubiläumsveranstaltung des Marktes  
zum Jubiläum „400 Jahre Marktrecht“

Dr. Herbert W. Wurster

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Röhrnbach gedenkt heute eines Jubiläums, das keines ist – 400. Jahrtag der ersten, widerrufenen Marktrechtsverleihung. Was im ersten Augenblick negativ klingt, so als würde sich Ihr Ort etwas anmaßen, ist bei genauerer Betrachtung ein sehr sinnvolles Gedenken. Geschichte wird ja meist als Jubelereignis, als Erfolgserlebnis gefeiert; Ihr Ort jedoch gedenkt der Tatsache, daß es ein kleinerer Ort auf dem Weg durch die Zeiten nicht leicht hat und daß dessen vor 400 Jahren erfolgter Versuch, die Rechtsstellung des Ortes wie seiner Bewohner zu verbessern, nicht von Erfolg gekrönt war. So aber ist Geschichte – nicht alles klappt, nicht alles geht gut aus, wichtig ist und das ist das einzig nachhaltig Lebensfähige, daß Mißerfolge überwunden und mit neuen Ansätzen das Leben weiter bewältigt wird. In diesem Sinn kann auch ein solches Mißerfolgs-Jubiläum, wenn wir den Jubelanlaß so nennen wollen, die Nachkommen mit Stolz erfüllen.

#### 1. Das Fürstbistum Passau um 1600<sup>1</sup>

Schauen wir zurück in die Zeit vor 400 Jahren. Röhrnbach war damals Teil des Hochstifts Passau, jenes Territoriums, in dem der Bischof von Passau zugleich Landesherr war. Der Fürstbischof war seit 1598 Erzherzog Leopold von Österreich. Wegen seines zu geringen Alters übernahm er erst 1605 die bischöfliche Cathedra sowie die tatsächliche Herrschaft, und bereits 1619 verließ er Passau wieder, um die Landesherrschaft in Tirol zu übernehmen; 1625 gab er schließlich das Passauer Bischofsamt ab. Seine Wahl zum Passauer Koadjutor 1597 leitet die österreichische Epoche in der neuzeitlichen Geschichte des Bistums Passau ein; vorher waren bayerische Adelige auf dem Bischofsthron gewesen, die aggressive bayerische Politik hat damals das Hochstift in die Arme des Hauses Habsburg gelenkt. Der neue Bischof sah seine Aufgabe im Fürstbistum Passau wie auch sein weiteres Oberhirtenamt im Bistum Straßburg im Dienst seiner Familie und in der Sicherung der katholischen Kirche. In den vor dem Dreißigjährigen Krieg sich immer schärfer zuspitzenden Konflikten engagierte sich Bischof Leopold als Diplomat und als Kriegsherr des Kaiserhauses. Die Erinnerung an ihn ist von seinen militärischen Taten bestimmt: 1608 übernahm er gewaltsam das Bistum Straßburg, um sich von da an bis zur Niederlage des Passauischen Kriegsvolks in Böhmen 1611 vor allem als militärischer Führer zu betätigen. In diesem letzteren Kriegseinsatz, im „Bruderzwist im Hause Habsburg“, nutzte das sog. „Passauer Kriegsvolk“ unter seinem berüchtigten Obristen Ramée den Goldenen Steig als Einfallstor nach Böhmen, machte den Fürstbischof also mit der mehrseitigen Bedeutung und dem Potential dieser Verkehrsachse vertraut. Wohl zum Dank für die glückliche Errettung aus Böhmen errichtete Erzherzog Leopold 1612 das Passauer Jesuitenkolleg und brachte damit die Jesuiten, die Vorkämpfer der katholischen Erneuerung nach Passau. Dies ist sicher seine bedeutendste Leistung als Passauer Diözesanbischof, geboren aus der Einkehr nach dem Fehlschlag dieses militärischen Einsatzes. Man kann darüber nachdenken, ob nicht auch die gleichzeitigen Röhrnbacher Aktivitäten vor diesem Hintergrund neue Bedeutung erlangen – waren sie Frucht der Einsicht, daß mit dem Ausbau des Hochstifts mehr gewonnen ist?

---

1 S. dazu einleitend Wurster: Bistum 134-136, Kap. III.9.1.-9.3.; 110, Kap. III.3.11.; 111f., Kap. III.4.1.; 1114f., Kap. III.4.4.

Um 1600 war das Hochstift Passau, voran die Stadt Passau, in einer umfassenden Krise<sup>2</sup>. Bis 1594 hatte die Stadt Passau den Salzhandel aus den Alpen nach Böhmen in ihren Händen und lebte davon glänzend; die fürstbischöflichen Landesherrn hatten ihren Anteil an diesem wirtschaftlichen Erfolg, im Hochstift lebten viele Menschen von dem regen Handelsgeschehen auf dem Goldenen Steig. Ab 1595 hatte Bayern das Salzburger Salz in seiner Hand und bestimmte die Preise; der Handel lief zwar weiterhin in erheblichem Maß über Passau und den Goldenen Steig, die Gewinne aber der Passauer Salzherren brachen weg. Dieser Absturz hatte Rückwirkungen auf das Umland des Goldenen Steiges, wengleich, wie gesagt, das reine Transportwesen weiterhin gebraucht wurde und den Säumern sowie den anderen Gewerben rund um den Transport den Lebensunterhalt sicherte.

## 2. Die Märkte des Hochstifts Passau

Das Hochstift Passau ist das Zentrum einer mitteleuropäischen Verkehrsachse<sup>3</sup>. Internationaler Fernverkehr ist Fernhandel und braucht zahlreiche Stützpunkte, Stationen von umfassender Leistungs- und Wirtschaftskraft. Das sind die Städte und Märkte. Dementsprechend ist auch das Hochstift Passau ein Land der Städte und Märkte gewesen; genauer war es nur die eine Stadt Passau, aber sie war der Mittelpunkt für die (in unserer Betrachtungszeit gegebenen<sup>4</sup>) Marktorte Obernberg am Inn, Windorf und Oberzell an der Donau und vor allem der Märkte Hutthurm, Hauzenberg, Untergriesbach, Perlesreut, Röhrnbach, Waldkirchen, Kreuzberg, Freyung und Wegscheid im gesamten Raum des Hochstifts<sup>5</sup>. Seit dem hoch- und spätmittelalterlichen bäuerlichen Landesausbau wuchs die Zahl der bürgerlich wirtschaftenden Zentralorte. Diese hatten überall die Aufgaben der Versorgung des bäuerlichen Umlandes sowie dessen herrschaftlicher Erfassung und Sicherung, im Hochstift Passau hatten die Märkte daneben die Aufgabe, die Infrastruktur für das Transport- und Handelsgeschehen auf dem Goldenen Steig wie der jüngeren Klafferstraß bereitzustellen. Daher wies das Hochstift diese überaus stattliche Anzahl von Märkten auf, lagen diese so dicht nebeneinander, daß man fast an ihrem Gedeihen zweifeln möchte. Tatsächlich besaßen fast alle auf Dauer Lebenskraft; nur Kreuzberg schied aus dem Kreis der Marktorte aus. Das Hochstift Passau wurde also von einem starken marktbürgerlichen Element geprägt, das nicht zuletzt für die politische Entwicklung des Hochstifts bis zu dessen Ausgang von erheblicher Bedeutung war<sup>6</sup>.

Für unser Verständnis der Vorgänge in Röhrnbach ist es zunächst wichtig, darauf hinzuweisen, daß es bei den Marktorten laufend Veränderungen gab. Privilegienbestätigungen waren nicht bloße Routinehandlungen<sup>7</sup>, sondern herrschaftliches Handeln, mit Mehrungen von Rechten<sup>8</sup> oder Minderungen<sup>9</sup>, mit Neufassungen<sup>10</sup> oder auch in der Schwebe halten<sup>11</sup>. Das 16. Jahrhundert sah hier viel Bewegung: 1535 konnte sich Freyung aus der Zuordnung zu Kreuzberg befreien<sup>12</sup>, 1540 erhielt Hauzenberg einen eigenen Marktrichter<sup>13</sup>, 1563 wurden die Hutthurmer Marktprivilegien erweitert<sup>14</sup>, 1576 wurde das alte Kreuzberger Marktrecht eingezogen<sup>15</sup>, 1582 wurden die Untergriesbacher Wochenmärkte aufgehoben und 1589 erhielt dieser Ort andererseits einen

---

2 Umfassend zur Thematik ist der Katalog Weißes Gold.

3 S. dazu Wurster: Verkehrsachse.

4 Von den Marktorten des Hochstifts ist Tiefenbach hier ausgeschlossen.

5 Überblick bei Historischer Atlas, Passau 424-497.

6 S. dazu Wurster: Unruhen.

7 So am ehesten für Waldkirchen; s. Historischer Atlas, Passau 482, bei Anm. 347 bzw. unter der Regierung von Bischof Wolfgang von Salm (1541-1555); s. dazu Knorring: Hochstiftspolitik 114, bei Anm. 500.

8 Historischer Atlas, Passau 468 für Untergriesbach.

9 Historischer Atlas, Passau 455 für Hauzenberg; 468 für Untergriesbach; 489 für Wegscheid.

10 Historischer Atlas, Passau 493 für Windorf.

11 Historischer Atlas, Passau 474f. für Perlesreut.

12 Historischer Atlas, Passau 447, Anm. 126.

13 Historischer Atlas, Passau 454f.

14 Historischer Atlas, Passau 496, nach Anm. 435.

15 Historischer Atlas, Passau 448, bei Anm. 129; Wurster: Grundzüge 53, bei Anm. 77.

weiteren Jahrmarkt<sup>16</sup>, 1585/90 baute Perlesreut seine bürgerliche Selbstverwaltung und Wirtschaftsordnung aus<sup>17</sup>, 1593 wurden (mit der Ausnahme Waldkirchens) die Märkte im Zuge der neuen Gerichtsorganisation des Hochstifts generell den Pfliegergerichten unterstellt<sup>18</sup>, und 1605 scheiterten die Hutthurmer mit ihrem Vorhaben, zum gefreiten Markt erhoben zu werden<sup>19</sup>. 1607 und 1628 gab es jeweils Bestätigungen der Untergriesbacher Marktrechtsprivilegien<sup>20</sup>. Sie sehen, wir stehen mit dieser Datierung unmittelbar vor den Ereignissen hier in Röhrnbach. Aus der soeben dargelegten Serie von politischen Erfolgen wie Mißerfolgen der hochstiftischen Märkte kann man schon manches ablesen für die Schwierigkeiten, denen Röhrnbach begegnen sollte.

### 3. Das Marktrecht des Hochstifts Passau

Wie so oft in unserer Regionalgeschichte müssen wir auch für den nun zu erörternden Punkt beklagen, daß sich die Forschung darum noch nicht besonders intensiv angenommen hat. Es geht nun um das Marktrecht – Ludwig Veit hat im Band „Hochstift Passau“ viele Details zusammengetragen, aber kaum eine Systematik entwickelt, ebenso ging Walter Hartinger in seiner mehrbändigen Edition der ostbayerischen Ehaftordnungen vor. Versuchen wir also eine kurze Systematisierung: Im 16. Jahrhundert hat das Marktrecht im Hochstift Passau bereits eine lange Entwicklungsgeschichte hinter sich, die mit den prototypischen Stadtrechten des 12. Jahrhunderts eingesetzt hatte. Durch die Ausschaltung des Adels aus dem Bereich der eigenständigen Gerichtsherrschaft erreicht das Hochstift ab dem späteren 16. Jahrhundert eine erstaunlich moderne rechtliche Geschlossenheit und prinzipielle Gleichförmigkeit; die Ortsherrschaft über Märkte liegt ausschließlich beim Landesherrn. Die Landgerichtsreform des Fürstbischofs Urban von Trenbach sorgt im Jahre 1593 für die klare Unterordnung der Märkte (außer Waldkirchen) unter das Pfliegergericht. Die älteren Märkte des Hochstifts sind geprägt von der Zusammenbindung des Marktes mit seinem ländlichen Umraum; daher bestimmen hier Ehaften mit den vielen Bestimmungen zum bäuerlichen Wirtschaften das Feld, die Marktrechtsprivilegien ergänzen den traditionellen Rechtskomplex. Bei den Ehaften tritt wieder das 16. Jahrhundert als besonders prägend hervor: Die meisten erhaltenen Texte entstammen in etwa oder rund um diese Epoche; überliefert sind Freyung 1444, Hauzenberg 1480/1802; Oberzell 1530, Perlesreut vor 1500, Waldkirchen 1612/1782, Wegscheid 1719, Windorf 1550<sup>21</sup>. In der Neuzeit trennen auch die Markt-Ehaften zwischen den Marktbürgern und den Bauern, die nun nicht mehr zur Teilnahme an den regulären Ehaft-Taidingen geladen wurden<sup>22</sup>. Die Ordnungen sind inhaltlich ziemlich ähnlich; die Ursache dafür ist die Gleichheit der zu behandelnden Sachfragen, nicht eine Systematisierung durch die hochstiftische Verwaltung oder Regierung. In der konkreten Textgestalt der Ordnungen zeigt sich vielmehr, daß diese wohl ganz unmittelbar aus den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen heraus niedergeschrieben wurden, um konkrete Punkte anzusprechen; aus dem Wissen um diese Begrenztheit verweisen die Texte recht regelmäßig auf die generellen Regelungen, die bei Bedarf heranzuziehen wären. Dies zeigt sich etwa bei der dem Röhrnbacher Marktprivileg zeitlich nächststehenden Ehaft von Waldkirchen aus dem Jahr 1612. Diese verweist einerseits auf den „Satz“, hier die Regelung des Fleischhandels<sup>23</sup>, oder die „Gebier“, also die durch eingeführten Gebrauch sich ergebende Regelung der Strafen<sup>24</sup>. Auf der anderen Seite regelt diese Ehaft konkret den Holzeinschlag des Jahres 1612, verbietet ganz allgemein das Handeltreiben durch Gewerbetreibende oder Inleute, ebenso das Fischen und Jagen, regelt die Viehweide, die Haltung eines gemeinsamen Schweinehirten, das Bürgergeld, die Grenzziehung und das Metzgerhandwerk. Sehr viel systematischer ist die andere zeitlich relativ nahe Ehaft des Marktes Windorf (ca. 1550).

---

16 Historischer Atlas, Passau 468

17 Historischer Atlas, Passau 474f.

18 Historischer Atlas, Passau 427; 455.

19 Historischer Atlas, Passau 496.

20 Historischer Atlas, Passau 468, bei Anm. 261f.

21 Eine erste Kurzgesamtwürdigung bei Hartinger: Ordnungen I, 320; zu ergänzen durch Bd. III. Allgemein s. Müller: Land 49-59; Knorring: Hochstiftspolitik 114-117.

22 Historischer Atlas, Passau 426, nach Anm. 9.

23 Hartinger: Ordnungen III, 147, Pkt. 11.

24 Hartinger: Ordnungen III, 147, Pkt. 11.

Dort wird zunächst die Abhaltung der Ehaft festgelegt, dann die Teilnahmepflicht und allfällige Bestrafung Ungehorsamer. Sodann verbietet die Ehaft „alle Neu[er]lung und alles Unrecht“<sup>25</sup>. Danach wird der Landrichter zum Schutz der Untertanen verpflichtet, wofür er und seine Unterbeamten im Gegenzug entlohnt werden. Dann wird Schadensverursachung durch Vieh geregelt wie auch der Zugang zu den Feldern und Wiesen. Schließlich werden Pfändungen behandelt, danach das Überackern und andere Formen der Schädigung beim Grundeigentum und bei dessen Ertrag. Weiters wird die Pflege der Zäune und Wege geordnet; den Abschluß bildet die Verpflichtung zur traditionellen öffentlichen Verkündung der Ordnung. Marktordnungen des Hochstifts Passau sind demnach spürbar anders und vor allem knapper als bayerische Marktordnungen, wie schon ein Blick in die Marktordnung des Marktes Aidenbach zeigt<sup>26</sup>.

#### 4. Röhrnbach und sein erstes Marktrechtsprivileg

Kommen wir damit zu Röhrnbach und seinem ersten Marktrechtsprivileg. Zum Entwerfen des dazu nötigen Hintergrunds greife ich auf das zurück, was ich vor zwei Jahren bei meinem Vortrag über Röhrnbach und der Goldene Steig zur Ortsgeschichte entwickelt habe<sup>27</sup>: Der Ort Röhrnbach ist im 15. und 16. Jahrhundert aus verschiedenen Besitzkomplexen zusammengewachsen, er blieb bis in das 16. Jahrhundert herrschaftlich zweigeteilt; Röhrnbach war damals zum einen eine der hochstiftisch-landgerichtischen Landesherrschaft unmittelbar unterstehende Siedlung mit einem hochstiftischen Mautner und dem Kammerlehen-Amtmann<sup>28</sup>, zum anderen gibt es einen adeligen Herrschaftskomplex, den Sitz bzw. die spätere Hofmark Röhrnbach. Aus dieser Zweiteilung der Herrschaft, also hochstiftisch-landgerichtisch einerseits und adelig andererseits, ergaben sich unterschiedliche wirtschaftliche Anliegen. Die adelige Seite wird dabei ihre Rechte gegen den fürstbischöflichen Landesherrn eifersüchtig gehütet und sie beständig auszubauen versucht haben. Wir sehen dies etwa am Streit um die in der Bruckmühle im 16. Jahrhundert neu eingerichtete Tafernwirtschaft, deren Beseitigung der Fürstbischof mit Nachdruck anstrebte und schließlich erreichte<sup>29</sup>. Daneben besaß Röhrnbach als Kirchen- bzw. Filial- und Vikariatsort wohl seit dem Hochmittelalter eine wichtige zentralörtliche Funktion.

1592 erwarb nun Fürstbischof Urban von Trenbach die ehemals Buchbergerischen Besitzungen im Hochstift, darunter den Sitz Röhrnbach<sup>30</sup>. Diese Erwerbung ist einzuordnen in den Prozess der frühneuzeitlichen Modernisierung des Hochstifts Passau, in den Prozess der Herrschaftsintensivierung durch den Landesherrn unter Ausschaltung der adeligen Zwischengewalten, die Herstellung eines einheitlichen Untertanenverbandes. Dieser Modernisierung fällt auch der herzoglich-bayerische Anspruch auf die Lehensrührigkeit des Sitzes Röhrnbach zum bayerischen Landesfürsten zum Opfer<sup>31</sup>. Der Erwerb dieser Buchbergerischen Besitzungen und weitere Neuerwerbungen waren schließlich der Anlaß für die Reform der Landgerichtsorganisation im Hochstift Passau, die nun effektiver ausgebaut werden konnte und zugleich einen klareren Zugriff auf die hochstiftischen Marktorte erhielt.

Im Raum Röhrnbach bedeutete der Kauf zugleich den direkten Zugriff auf den Goldenen Steig. Vor zwei Jahren habe ich herausgearbeitet, daß dies auch der Anlaß für den Bau der 1594 fertiggestellten Osterbachbrücke war<sup>32</sup>. Der landesherrliche Zugriff auf Röhrnbach, dessen nunmehr bestehende herrschaftliche Einheitlichkeit und die Existenz der Brücke haben in den folgenden Jahren den Aufschwung Röhrnbachs befördert. Die Brücke hat sicher, ungeachtet des bayerischen Zugriffs auf die Passauer Rolle im Salzhandel, den Verkehr und damit das Geschäftsleben in Röhrnbach wachsen lassen. Die Beseitigung der herrschaftlichen Zersplitterung führte zu einer

---

25 Hartinger: Ordnungen III, 158.

26 Recht Aidenbach 138-158.

27 S. Wurster: Röhrnbach.

28 Das Amt ging 1593 im Pfliegergericht Leoprechting auf – s. Historischer Atlas, Passau 184f.; 192.

29 Praxl: Hofmark 80; Praxl: Gewerbe 131; allgemein s. Knorring: Hochstiftspolitik 195.

30 Historischer Atlas, Passau 182, bei Anm. 551; Praxl: Hofmark 82.

31 Historischer Atlas, Passau 182, bei Anm. 552.

32 Nun s. Wurster: Verkehrsachse 75f.

Bündelung der bisher zersplitterten, gegeneinander gerichteten Kräfte. Der Aufstieg Röhrnbachs um 1600 war also eine unmittelbare Konsequenz des Bemühens von Fürstbischof Urban von Trenbach um die Förderung des Salzhandels, oder anders herum gesagt: Während wir sonst bei der Epoche um 1600 vom Ende der Blütezeit des Steigs reden, entfaltet er für Röhrnbach damals seine Hauptbedeutung; natürlich nur in Verbindung mit der landesherrlichen Territorialpolitik.

Die Wurzeln für diesen Aufschwung sind im Verlauf des 16. Jahrhunderts herangewachsen. Die erstmalige Benennung als Herrschaft 1535 und gar als ungefreiter Mark 1586 sind deutliche Indikatoren<sup>33</sup>. Diese Charakterisierung dürfte darauf zurückgehen, daß Röhrnbach damals bereits zwei Jahrmärkte besaß und auch am Kirchweihfest wohl Marktbetrieb war<sup>34</sup> – also wirtschaftliches Marktgeschehen gab es, aber keine politische Privilegierung, deshalb „ungefreit“. Den Röhrnbachern war bewußt, daß ihre Lage mitten im Hochstift, an „ordenlicher bequemen tribigen Creutz- und Landtstrassen“, „ain ... fürnembe Gelegenhait“ war<sup>35</sup> und die doch recht differenzierte Gewerbestruktur des Ortes im Jahre 1593 unterstreicht die wirtschaftliche Lage und Leistungsfähigkeit<sup>36</sup>. Die neue Situation am Ort, also die unmittelbare Unterordnung unter den Landesherrn, wie die Reorganisation der Landgerichtsorganisation im Hochstift am 19.03.1593<sup>37</sup> wurde daher zum Antrieb für die Röhrnbacher „ganntze ... Gemain“<sup>38</sup>, nun auch die rechtliche Privilegierung anzustreben. So haben die Röhrnbacher anfangs Mai 1593 beim Hofrat des Hochstifts die „märckthliche Freyhaiten“ erbeten<sup>39</sup>. Nach positiver Begutachtung durch das neue Pfliegergericht Leoprechting, aber entschiedener Ablehnung durch den Landrichter der Abtei lehnten Hofrat und Bischof den Antrag ab<sup>40</sup>.

Eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Röhrnbach brachte eineinhalb Jahrzehnte später die Handwerksordnung der Leinweber; am 10.04.1609 erhielten sie dieses Privileg<sup>41</sup>, das einen weiteren Schritt hin zur politischen Privilegierung darstellte.

Am 30.05.1612 erhielt Röhrnbach schließlich von Fürstbischof Erzherzog Leopold das Marktrechtsprivileg; die genaueren Zusammenhänge sind noch nicht aufgeklärt. Ich darf aber darauf verweisen, daß ich eingangs einige Punkte angeführt habe, die erklären können, wieso der Fürstbischof sich nun intensiv um den Ort Röhrnbach angenommen hat und ihn zu einem weiteren Zentralort im Hochstift ausbauen wollte. Ich möchte nochmals ganz besonders unterstreichen, daß die Erfahrungen rund um das „Passauer Kriegsvolk“ dem Passauer Fürstbischof und seiner Hochstiftsregierung auf jeden Fall gezeigt haben, wie wichtig der Goldene Steig für den Zugang nach Böhmen war und daß es daher bei machtpolitischer, verkehrsgeographischer Bewertung nahe lag, den Goldenen Steig in seinem westlichen Zweig durch eine weitere leistungsfähige Wegestation, einen Marktort, auch für umfassende militärische Operationen zuzurüsten. Im Hinblick auf den friedlichen Landesausbau war der Marktort Röhrnbach ein günstiger Zentralort in einem stark durchschnittenen Gelände, das großräumigen Einzugsbereichen erhebliche Hindernisse in den Weg stellte.

## 5. Das Röhrnbacher Marktrechtsprivileg vom 30.05.1612

Wenden wir uns nun dem Text des Marktrechts von 1612 zu: „Wir, Leopold von Gottes Genaden

---

33 Praxl: Hofmark 79.

34 S. dazu die Stellungnahme des Pfliegers von Leoprechting 1594; Anderle: Markt 100.

35 Anderle: Markt 99.

36 Praxl: Gewerbe 134; das Gesuch vom Mai 1593 um Markterhebung zeichnet aus nachvollziehbaren Gründen ein anderes Bild; s. die Motivierung des Gesuchs bei Anderle: Markt 99.

37 Historischer Atlas, Passau 184, bei Anm. 563; Praxl: Amt 87.

38 Anderle: Markt 99.

39 Anderle: Markt 99; Historischer Atlas, Passau 477, nach Anm. 321.

40 Anderle: Markt 100f. Historischer Atlas, Passau 477f. Konnte diese Quellen noch nicht und vertrat deshalb die Auffassung, daß Bischof Urban diesem Antrag entsprochen habe. Historischer Atlas, Passau ging davon aus, daß Röhrnbach damals die typischen Wirtschaftsprivilegien erhalten habe, genauer das Recht zur Abhaltung von Wochen- und Jahrmärkten. Die Jahrmärkte sind, wie gezeigt, älter, der Wochenmarkt kam erst 1612.

41 Praxl: Gewerbe 134.

Ertzhertzog zu Össterreich, Bischove zu Strasburg und Passaw, Hertzog zu Burgund, zu Brabandt, zu Steyer, zu Khärndten, zu Khrain, zu Luzenburg, zu Wirtenberg, Ober- und Nider Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des heilligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Märhern, Ober- und Nider Lausnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Khiburg, und Görz, Lanndgrave in Ellsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenaw und zu Salmb etc., bekennen hiemit und thuen kundt yedermeniglich, demnach Uns Unsere Getreue, ain Gemainde zu Rörnpach, underthenigist zuvernemen geben, wie Unns und Unserm Cammerguet nit abbrüchig, innen aber viller Gelegenheiten halber sehr nutzlich und fürständig währe, wann Wir aus landtsfürstlicher Macht und sonderbaren Gnaden bemelts Aigen Rörnpach zu ainem Marckht zuerheben und darzue mit gewissen Freyheiten zu begaben genedigist geruheten, das Wier angesehen ir zimblich Bitte, zumallen Wir ohne das Unnserer Underthonen Nutzen und Frumen befördert zu werden genedigist gern sehen, vorderist auch zu Ergetzung irer Unns vilfeltig underthenigist erzaigter Diennst, und haben inen berürte märckthliche Freyheiten genedigist wöllen bewilligen und geben innen auch solche hiemit und in Crafft diss Briefs, doch alles auf den Formb und Inhalt wie hernach ordenlich beschriben ist.“

Mit diesem Textabschnitt hat sich der Urkundenaussteller dargestellt, er hat den Vorgang umrissen und die Initiative der Röhrnbacher festgehalten. Danach wird die Berechtigung der Privilegierung dargelegt; sie schadet dem Fürsten nicht, nutzt aber den betroffenen Untertanen, deren Wohl der Fürst sowieso generell im Auge hat, hier bei den Röhrnbacher noch besonders, weil sie sich in vielen Diensten als treue Untertanen erwiesen haben.

Nun folgen die Inhalte: „Erstlichen damit bei disem Unserm neuerhebten Marckht guete Ordnung und burgerliche Disciplin erhalten werde, so sollen durch ainhellige Wahl am negsten Sontag vorm Neuen Jarßtag der ganzen Gmain erwölt werden vier Geschworne, welche dan in burgerlichen und Schuldensachen die Abhandlung haben und meniglich der Billigkeit verhelffen sollen, doch mit der Beschaidenheit, das Unserm Pfleggericht Leoprechting dardurch nichts entzogen, sonnder ye und allemal, so leicht was Straffbars fürkhumbt, solches deme zu Rernpach wohnenden Amtman, damit er es bey dem Pfleggericht anbringe, angezeigt werden.

Fürs ander sollen yeztbemelte Unsere Burger zu Rernpach nun hinführo Macht und Gewalt haben zu handeln und zu wandlen, zu khauffen und zu verkhauffen, und in allem zu Wasser und zu Lannd, iren Nutzen und Fromen zu schaffen in aller Mass und Gestalt, als solches andere Burger in Märckhten, so in Unserm Lanndt der Abbtley gelegen, Macht und Gewalt haben, doch alles der Policey und Fürkhauffs Ordnung gemäss.“

Damit wird generell der Marktcharakter umrissen: Der Markt erhält mit den vier Geschwornen eine selbstgewählte Obrigkeit, die jedoch dem Pfleggericht untergeordnet bleibt. Diese Marktobrigkeit hat jedoch nur im bürgerlichen Bereich Rechte, nicht in der dem Pfleggericht vorbehaltenen Strafgerichtsbarkeit; der im Ort ansässige Amtmann, offensichtlich der Nachfolger des älteren Mautners<sup>42</sup>, steigt nicht zum Marktrichter auf, sondern verbleibt der Unterbeamte des Pfleggerichts. Die Bürger haben volle Handelsfreiheit im Hochstift und sind insoweit den Bürgern der anderen hochstiftischen Märkte gleichgestellt.

Die weiteren Bestimmungen beziehen sich auf die abzuhaltenden Märkte: „Wie dan zu disem Ente drittens Wier ermelten Unsern Burgern zu Rörnbach järlichen drey freye Jahr- und Ochsenmärckht hiemit genedigist wöllen bewilligt haben, als nemblichen den ersten am Montag nach Septuagesimae, den anndern am Montag vor St. Geörgentag und den dritten am Montag vor Catharina, alles mit der Beschaidenheit, das der Landtsgewonheit und Fürkhauffsordnung nichts zuwider gehandelt werde. Auf disen yeztgemelten freyen Jar- und Wochenmärckhten soll mehrbesagten Unsern Burgern zu Rernpach hiemit auch vergont und erlaubt sein, biß auf Acht Uhr Vormittag ainen Schaub aufzusteckhen, unter welchem und so lang derselbig steht, den Frembten zu khauffen verpoten, den Bürgern und Inwohnern aber ir Hausnotturften einzekhauffen frey sein solle, doch das mit dem Fürkhauff niemandt beschwerth werde.

---

42 Dies wird auch erkennbar bei Praxl: Mautort 84 (zu 1621).

Zum Viertten geben Wier innen hiemit durch das gannze Jahr auf den Montag einen Wochenmarckht, alda nit weniger menigelich die gemaine Pfenwerth zu khauffen und zu verkhauffen Macht haben solle.“

Der zentrale Inhalt dieser beiden Punkte zu den Jahrmärkten wie zu dem montäglichen Wochenmarkt ist wiederum der Handel, wobei die Betonung auf dem Ochsenmarkt zeigt, wohin sich der Röhrnbacher Handel entwickelt hat; es ist besonders der Viehhandel. Auf den Märkten haben die Röhrnbacher Bürger ein zeitlich befristetes Vorkaufsrecht.

Die entscheidende Begrenzung der Röhrnbacher Marktrechte erfolgt erst zum Schluß der Urkunde: „Im ubrigen allen aber und forderist sovill die Herrnforderung, als nemblichen Stifft, Gült, Abfarth, Zuestand, Todtfahl, Robolt, und wie die Namen haben mögen, sollen sie anndern Unsern Underthonnen auf dem Lannd gleich gehalten und deren nit befreyt, sonndern von innen in Massen wie bißhero beschehen, geraicht werden.“

Damit ist Röhrnbach ein ungefreiter Markt, so wie Hutthurm; die Marktobrigkeit hat keinerlei Recht über Grund und Boden wie auch über die davon rührenden Abgaben. D. h. die Wahrnehmung der Grundherrschaft über Röhrnbach verbleibt beim Pfliegergericht. Modern formuliert könnte man sagen, daß dieses Marktprivileg die wirtschaftlichen Interessen der Röhrnbacher erfüllt, daß aber ihr politisches Interesse an Selbstverwaltung nur zu einem geringen Teil befriedigt wird. Damit bringt diese Ordnung die wirtschaftliche Stärkung von Ort und Hochstift; zugleich vereinheitlicht sie den Untertanenverband, weil durch die stillschweigende Beseitigung der hofmärkischen Rechte dieser grund- und gerichtsherrliche Sonderbezirk verschwindet und im Pfliegergericht aufgeht.

## 6. Der Kampf um das Marktrecht, 1612-1643

Trotz dieser nicht sehr weitreichenden Privilegierung wurde das Marktprivileg nur sechs Wochen später schon wieder kassiert; nun agierte nicht der Fürstbischof, sondern der Hofrat, der am 14.07.1612 verfügte, daß die Röhrnbacher keine bürgerliche Selbstverwaltung einsetzen dürfen<sup>43</sup>. Es ist bis dato unklar, was die Hintergründe für diesen Widerruf sind, aber die Hinorientierung des Widerrufs auf die bürgerliche Selbstverwaltung sind ein deutliches Indiz dafür, daß der Hofrat wohl Sorge vor zu viel Eigenständigkeit der Untertanen hatte. Hier dürfen wir nochmals daran erinnern, daß der hochstiftische Bauernaufstand und Steuerstreik von 1581 bis 1591 mit dem nachfolgenden Prozeß erst 1605 ein friedliches Ende gefunden hatte<sup>44</sup>; bei diesen Widerstandsaktionen war die ländliche und märktliche Führungsschicht treibende Kraft gewesen, besonders auch im Pfliegergericht Leoprechting, weshalb der Hofrat hier vielleicht die Ausbildung eines neuen bürgerlichen Mittelpunkts mit kritischen Augen gesehen hat.

Trotz dieses Rückschlags hat die Röhrnbacher Gemein nicht aufgegeben; zugleich gab es mit dem Mautner einen Amtsinhaber, der an der Weiterentwicklung des Ortes ein ganz unmittelbares Interesse haben mußte. Bei der Erhebung zum Markt konnte er ja evtl. zum Marktrichter aufsteigen. War der Pflieger von Leoprechting 1594 für die Markterhebung gewesen, weil er wohl damit eine Stärkung seines Amtsbereiches erhoffte, war der neue Pflieger Urban Schätzl zu Hörmansperg auf Watzmanstorff und Thyrnau, Passauischer Rat und Kammerer (1561-1638), ein entschiedener Gegner einer Privilegierung Röhrnbachs. Er gehörte offenbar zu dem Typus des frühbarocken, frühabsolutistischen Landadeligen, die als Inhaber der regionalen Verwaltungsgewalt die Entwicklung des Bürgertums einzuschränken suchten, um dadurch die eigenen Statusverluste infolge des Ausbaus der fürstlichen Landesherrschaft auszugleichen<sup>45</sup> und die dabei auch ihre

---

43 Historischer Atlas, Passau 478, bei Anm. 323; Anderle: Markt 102. Oswald: Domkapitel behandelt die Wahlkapitulationen, mit denen das Domkapitel sein Mitregierungsrecht im Hochstift zu sichern suchte; die Leoprechtinger Pflieger rekurrten bei ihrem Widerstand immer wieder auf das Mitbestimmungsrecht des Domkapitels.

44 Wurster: Unruhen 177.

45 Zur Eingrenzung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit im Hochstift 1596 s. Historischer Atlas, Passau 184, bei Anm.

eigenen wirtschaftlichen Interessen zu fördern suchten; Urban Schätzl etwa wollte die Röhrnbacher Wirte dazu zwingen, Kunden seiner Bierbrauerei zu werden<sup>46</sup>. Sicher fürchtete Schätzl auch den Verlust von Pfliegerichteinnahmen, wenn die Röhrnbacher bürgerliche Selbstverwaltung erhalten sollten<sup>47</sup>.

Barock-adelige Kurzsichtigkeit und dann auch der Dreißigjährige Krieg haben also die Entwicklung behindert, mit den Kriegsgeschehnissen in Böhmen jedoch unterstrichen, wie wichtig der Goldene Steig und damit auch eine lebenskräftige Etappenstation Röhrnbach war. Daher bemühte sich die Gemeinde weiter. 1624 wurde der nächste Erfolg erzielt: Röhrnbach wurde die Abmarkung des Burgfriedens mit Burgfriedensäulen erlaubt; die Maßnahme erfolgte dann 1625<sup>48</sup>. Am Sonntag, den 23.06.1625 erhielten die Röhrnbacher schließlich auch ihren marktlichen Freiheitsbrief und es wurden vier Ratsgeschworene bestellt<sup>49</sup>.

Unter dem neuen Landesherrn, dem seit 1626 regierenden Fürstbischof Erzherzog Leopold Wilhelm, für den Domdekan Marquard von Schwendi als Bistumsadministrator tatsächlich die Amtsgeschäfte wahrnahm, erfolgten neue Verhandlungen, bei denen die hochstiftische Verwaltung einerseits ihr Gesicht wahren konnte, indem sie die Regelungen von 1612 als unpräzise charakterisierte, andererseits den Röhrnbachern aber doch das Marktrecht gab. So kam es am 06.02.1626 zu folgendem Recess: „Zu vernemen: Nachdeme der Hochwürdigist Durchleuchtigist Fürst und Herr, Herr Leopold Erzherzog zu Össterreich, Herzog zu Burgundt, Bischof zu Straßburg und Passau, Administrator beeder fürstlichen Stifft Murbach und Luders, Graf zu Tyrol unnd Görz, Lanndgraf in Elsaß etc., Unnser genedigister Fürst und Herr das Aigen Rörnpach zu ainem Marckht erhebt, dennen neuen Burgern alda auch ordenlich Brief und Sigl darüber erthailt, so hat sich doch befunden, das in ermelten Brief nit aigentlich herkhommen noch specificirt worden, was sie die Rörnpeckher für Jurisdiction und Instanz haben, das sie demnach umb Erleitterung und aigentliche Resolution angehalten, welche inen auch den Sechsten Februarii Sechzehnhundert Sechßundzwainzig gegeben worden wie volgt, verner Erclerung und Erleutterung des neuen Marckhts Rörnpach fürstlichen Privilegien, was sie für Jurisdiction und Instanz in irem außgezaigten Burckhfridt haben sollen.“

Die Einzelbestimmungen werden in einem kompakten Text festgesetzt: „Erstlichen sollen die vier Rathßgeschworne an Stat des ganntzen Marckhts Macht haben, alle burgerliche Fähl und diejenige Sachen, welche in irem außgemerckhten Burggfridt an habenden Grundstuckh voffallen, sich begeben und zuetragen innen und der Burgerschaft zum pesten zu richten, zu rüntten und zu pfändten, so bald aber ain Frävel vor der Hannd ist, sollen die vier Geschworene laut gethonnen Juraments schuldig sein, solchen zuer Abstraff dem Pfleg- und Lanndtgericht Leoprechting anzuzaiigen. Es soll inen auch zugelassen sein, auf Absterben der Burger die Inventur vorzunemmen, Gerhaben einzusetzen, Verträge und Rechnungen, auch allerlay Verpittung aufzunemmen, yedoch alles auf Ratification, Guethaissen und Verfertigung des Pfliegerichts Leoprechting, in gleichem mögen sie in irem Burggfridt beschauen, marchen und dergleichen fürnemmen, aber die Marchstein und Pöenfählsezung auf den Hochzeiten und Tagwerchen sollen durch den Fürstlichen Lanndtgerichts Amtman beschehen. Wann aber die Bschaw- oder Marchung einem Lanndtgerichts Underthon und Burger, welcher under den Paur Ackher hat, betrifft, sollen die vier Geschworne solches yederzeit dem Fürstlichen Pfleg- und Lanndtgericht Leoprechting neben Überschickhung Prothocols anfiigen. Item wan ein Burger umb Schulden vor inen clagt wirdet, mögen die vier Geschworne, da sie liquidirt und bekhändtlich sein zu zallen, gerichtßpreuchige Gschafft thuen, und in dem Fahl erscheinenden Ungehorsams, die Handhabung, als burgerliche Gefenckhnus, durch iren Marckhtdiener oder Fronpoten fürnemmen. Da aber der beclagte Burger der Schuld nit gestenndig, und die Sachen auf Weisung fallen, sollen die Geschwornne khain Weisung für- und aufzunemmen Macht haben, sondern die Bartheyen in den

---

566.

46 Praxl: Gewerbe 132.

47 Müller: Land 129-136 behandelt die Abgaben etc. im Hochstift.

48 Anderle: Markt 103f.

49 Anderle: Markt 104.



Beschaiden für das Pfleg- und Landtgericht Leoprechting weisen, und daselbsten weiter clagen, und ordenliche Hanndlung erwarten, wie auch was gandtmessig ist, solle für das Fürstliche Pfleggericht mit Überschickung der Geltterbeschreibung und Inventarien angewisen werden. Item alle Verschaffungen sollen vom Pfleggericht aus beschehen, und von dort aus den Geschwornen die Verschaffung der Zeugen und anderer zuthuen aufgetragen werden; und sollen die dickhernannte Rathßgeschwornne in Namen des neuen Marckhts Röhrnbach sich weiter nichts, als soweit sich ir Burggfrid erstreckt, miteinander zuhandlen underwinden. So auch ain Mallefiz oder verdecktge Persohn in irem Burckhfridt verkundtschafft, sollen dieselbe durch iren Marckhtdienner gefenckhlich angenommen und nachmals dem Fürstlichen Pfleg- und Landtgericht uberantwort werden.“

Fassen wir diesen Absatz in moderner Sprache zusammen: Der Marktobrigkeit von Röhrnbach wird nun innerhalb des Burgfrieds die Regelung grundherrschaftlicher Angelegenheiten zugestanden, nicht aber, wenn diese strafrechtlicher Art sind; dann obliegt die Bearbeitung dem Pfleggericht. Die bürgerliche Vermögensverwaltung unterliegt der Kontrolle durch die Marktobrigkeit, jedoch nur in Abhängigkeit vom Pfleggericht. Gegenüber 1612 werden Beschau und Mark, also die Lebensmittel- und Maßkontrolle sowie die Immobilienabgrenzung, der Marktobrigkeit zugewiesen, die Grenzsteinsetzung wie die Ahndung der Zuwiderhandlungen obliegt dem Amtmann, untersteht also dem Pfleggericht. Werden durch Röhrnbacher Bürger bäuerliche Rechtskreise berührt, ist wiederum das Pfleggericht zuständig und nicht die Marktobrigkeit. Dies gilt auch bei Streitigkeiten um Zahlungen. Schließlich hat die Marktobrigkeit keinerlei gerichtliche Handlungsbefugnis und keinerlei Zuständigkeit in strafrechtlichen Sachen. Damit ist die bürgerliche Selbstverwaltung sehr eng begrenzt, alle Streitfragen müssen dem Pfleggericht überantwortet werden. Insgesamt wird man aber festhalten, daß sich die Rechtsstellung von Röhrnbach in diesem Recess besser darstellt als bei der Privilegierung des Jahres 1612.

Der Pfleger von Leoprechting, immer noch Urban Schätzl, wollte diese Beschneidung seiner Amtsbefugnisse wie seiner Einnahmequellen jedoch nicht akzeptieren. Es dauerte ein halbes Jahr, bis endlich der Hofrat am 28.08.1626 den Pfleger von Leoprechting anwies, Röhrnbach bis auf weitere Entscheidung gemäß diesem Recess zu behandeln<sup>50</sup>. Schätzl gab seinen Kampf gegen die Privilegierung Röhrnbachs jedoch nicht auf. 1628 kam es schließlich zu einer Zwischenlösung<sup>51</sup>, gegen die Urban Schätzl erneut Widerspruch einlegte, sich aber bei einer Kommissions-Untersuchung in der Hofkanzlei zu Passau 1629 offenbar endlich beugen mußte. Doch nun erreichten die Wirren des Dreißigjährigen Kriegs auch das Fürstbistum bzw. den Fürstbischof, und als Urban Schätzl 1638 verstarb, nahm der neue Pfleger Johann Friedrich von Königsfelden den „Kampf um Röhrnbach“ wieder auf<sup>52</sup>. Doch am 16.04.1643 bestätigte der Fürstbischof schließlich den Recess vom 06.02.1626<sup>53</sup>. Auch erneute Versuche des neuen Pflegers, wenigstens das Inventurrecht für das Pfleggericht zurückzugewinnen, scheiterten<sup>54</sup>. Damit war Röhrnbach endlich Markt.

## 8. Zusammenfassung

Wir können damit zum Ende kommen und ich fasse meine Darlegungen und Ergebnisse zusammen: 1593 kam der Ort Röhrnbach komplett unter die direkte fürstbischöfliche Grund- und Gerichtsherrschaft, sodaß der Ort der Landesherrschaft des Hochstifts Passau als einheitlicher Untertanenverband unterstand. Durch den Bau der Osterbachbrücke 1593/94 wurde die Rolle Röhrnbachs im Verkehrsgefüge des Goldenen Steigs verbessert. Ungeachtet der Passauer Probleme im Salzhandel war der Ort ein Knoten für den Saum nach Böhmen; durch die Klafferstraß wurde Röhrnbach einer der Schwerpunkte des Ochsenhandels im Hochstift. Als lebenskräftiger, vom

---

50 Anderle: Markt 105.

51 Historischer Atlas, Passau 478; Anderle: Markt 106.

52 Anderle: Markt 106.

53 Historischer Atlas, Passau 478; bei Anderle: Markt nicht erwähnt!

54 Anderle: Markt 108.

Handel und Transport sowie Handwerksgerben geprägter Ort, der zudem als Kirchenort eine etablierte zentralörtliche Funktion besaß, der nach dem Verlust des Adelssitzes auch Gefahr lief, diese weltliche zentralörtliche Rolle zu verlieren, suchte Röhrnbach 1593, also unmittelbar nach dem Übergang in die fürstbischöfliche Grund- und Gerichtsherrschaft und in direktem Zusammenhang mit der damaligen Verwaltungsreform des Hochstifts, sich in dieser sich verändernden Landesorganisation neu zu positionieren und zu einem urbanen Mittelpunkt aufzusteigen. Dies blieb ohne Konsequenz. Nach knapp zwei Jahrzehnten, die nicht zuletzt die Bedeutung des Goldenen Steigs für die Verbindung nach Böhmen und die Notwendigkeit einer leistungsfähigen Infrastruktur unterstrichen hatten, unternahm die Röhrnbacher Gemeinde den nächsten Anlauf, der mit der Privilegierung vom 30.05.1612 erfolgreich endete. Die Hochstiftsregierung und -verwaltung allerdings verweigerte sich immer noch. Daher mußten die Röhrnbacher bis zum Herrschaftsantritt des nächsten Fürstbischofs bzw. dessen Administrator warten, bevor sie wieder aktiv werden konnten. Nach längeren Verhandlungen gewährte die Hochstiftsregierung am 06.02.1626 ein neues, erweitertes Marktprivileg, gegen das der örtliche Herrschaftsadel weiterhin ankämpfte. Mit dem Privileg wurde Röhrnbach definitiv zum Handelsplatz mit bürgerlicher Selbstverwaltung. Landwirtschaft, Handwerk, Handel und Viehhandel, das Gastgewerbe sowie die Weberei bildeten die wirtschaftliche Grundlage für den Marktort, der uns ein Beleg dafür sein kann, daß geschichtliche Entwicklungen nicht von allein passieren, daß also ein Ort nicht aus heiterem Himmel zum privilegierten Marktort mit mehr Chancen für seine Bürger wird, sondern daß Menschen dafür sorgen müssen, daß so etwas geschieht. Daß es in Röhrnbach weiterhin Menschen gibt und geben wird, die das Geschick in die Hand nehmen, die für die Weiterentwicklung ihrer Heimat sorgen, und dies im christlichen, menschenfreundlichen Geist der Vorfahren, das wünsche ich zu diesem historischen Gedenktag, dessen Dimensionen wir uns mit diesem Vortrag bewußt gemacht haben.

Textedition<sup>55</sup>:

Marktrecht Röhrnbach 1612:

Wir, Leopold von Gottes Genaden  
Ertzhertzog zu Össterreich, Bischove zu Strasburg und  
Passaw, Hertzog zu Burgund, zu Brabandt, zu Steyer, zu  
Khärndten, zu Khrain, zu Luzenburg, zu Wirtenberg, Ober- und  
Nider Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des heilligen  
Römischen Reichs zu Burgau, zu Märhern, Ober- und Nider Lausnitz,  
Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Khiburg,  
und Görz, Lanndgrave in Ellsaß, Herr auf der Windischen  
Marckh, zu Portenaw und zu Salmb etc., bekhennen hiemit  
und thuen kundt yedermeniglich, demnach Uns Unsere Getreue,  
ain Gemainde zu Rörnpach, underthenigist zuvernemen geben,  
wie Unns und Unserm Cammerguet nit abbrüchig, innen aber viller  
Gelegenheiten halber sehr nutzlich und fürständig währe, wann  
Wir aus landtsfürstlicher Macht und sonderbaren Gnaden be-  
melts Aigen Rörnpach zu ainem Marckht zuerheben und darzue  
mit gewissen Freyheiten zu begaben genedigist geruheten, das  
Wier angesehen ir zimlich Bitte, zumallen Wir ohne das Unnsrer  
Underthonen Nutzen und Frumen befördert zu werden genedigist  
gern sehen, vorderist auch zu Ergetzung irer Unns vilfeltig  
underthenigist erzaigter Diennst, und haben inen berürte

---

55 Textvorlage: BHStA München, Rep. 112: Passauer Blechkasten, 175, Nr. 13. Etwas normalisierte Edition bei Anderle: Markt 101f.

märckthliche Freyheiten genedigist wöllen bewilligen und geben innen auch solche hiemit und in Crafft diss Briefs, doch alles auf 2:

den Formb und Inhalt wie hernach ordenlich beschriben ist. Erstlichen damit bei disem Unserm neuerhebten Marckht guete Ordnung und burgerliche Disciplin erhalten werde, so sollen durch ainhellige Wahl am negsten Sontag vorm Neuen Jarßtag der ganzen Gmain erwölt werden vier Geschworne, welche dan in burgerlichen und Schuldensachen die Abhandlung haben und meniglich der Billigkheit verhelffen sollen, doch mit der Beschaidenheit, das Unserm Pfleggericht Leoprechting dardurch nichts entzogen, sonnder ye und allemal, so leicht was Straffbars fürkhumbt, solches deme zu Rernpach wohnenden Amtman, damit er es beym Pfleggericht anbringe, angezeigt werden.

Fürs ander sollen yeztbemelte Unsere Burger zu Rernpach nun hinführo Macht und Gewalt haben zu handeln und zu wandlen, zu khauffen und zu verkhauffen, und in allem zu Wasser und zu Lannd, iren Nutzen und Fromen zu schaffen in aller Mass und Gestalt, als solches andere Burger in Märckhten, so in Unserm Lanndt der Abbtley gelegen, Macht und Gewalt haben, doch alles der Policey und Fürkhauffs Ordnung gemäss.

Wie dan zu disem Ente drittens Wier ermelten Unsern Burgern zu Rörnbach järlichen drey freye Jahr- und Ochsenmärckht hiemit genedigist wöllen bewilligt haben, als nemblichen den 3:

ersten am Montag nach Septuagesimae, den andern am Montag vor St. Geörgentag und den dritten am Montag vor Catharina, alles mit der Beschaidenheit, das der Landtsgewonheit und Fürkhauffsordnung nichts zuwider gehandlet werde. Auf disen yeztgemelten freyen Jar- und Wochenmärckhten soll mehrbesagten Unsern Burgern zu Rernpach hiemit auch vergont und erlaubt sein, biß auf Acht Uhr Vormittag ainen Schaub aufzusteckhen, unter welchem und so lang derselbig steht, den Frembten zu khauffen verpoten, den Bürgern und Inwohnern aber ir Hausnotturften einzekhauffen frey sein solle, doch das mit dem Fürkhauff niemandt beschwerth werde.

Zum Viertten geben Wier innen hiemit durch das gannze Jahr auf den Montag einen Wochenmarckht, alda nit weniger meniglich die gemaine Pfenwerth zu khauffen und zu verkhauffen Macht haben solle. Im ubrigen allen aber und forderist sovil die Herrnforderung, als nemblichen Stifft, Gült, Abfarth, Zuestand, Todtfahl, Robolt, und wie die Namen haben mögen, sollen sie andern Unsern Underthonnen auf dem Lannd gleich gehalten und deren nit befreyt, sonndern von innen in Massen wie bißhero beschehen, geraicht werden. Gepieten darauf allen und yeden Unnser und Unsers Stiffts Ambtleuthen, Pflegern, Landtrichtern, Burgermaistern 4:

Richtern und Räthen, gemainen Burgern und allen Underthonnen hiemit genedigist und ernstlich gebietendt, das sie gedachte Unser Burger zu Rernpach wider dise obgемelte inen genedigist ertheilte Freyheit mit nichten tringen, betrieben noch inen ainicherlay Eintrag oder Irrung darwider zufiegen oder andern solches zethun gestatten, sonnder sie darbey schutzen und schirmen sollen, bey Vermeidung Unserer Ungnad und schwerer Straff genzlichen sollen und

wollen. Dies ist Unnser genedigster auch ernstlicher Will und Mainung. Dessen zu wahren Urkhundt haben Wir disen Briefe mit Unserm grossen Secret becrefftigen und inen Rörnpachern genedigst zuestellen lassen. Geschehen und geben in Unnserer Statt Passaw den dreissigsten Monats Tag Maii als man zalt nach der gnadenreichen Geburt unnser lieben Herrn und Seligmachers Jesu Christi Aintausent Sechßhundert und Zwölf Jahr.

Zu vernemen: Nachdeme der Hochwürdigst Durchleuchtigst Fürst und Herr, Herr Leopold Erzherzog zu Össterreich, Herzog zu Burgundt, Bischof zu Straßburg und Passau, Administrator beeder fürstlichen Stifft Murbach und Luders, Graf zu Tyrol unnd 5:

Görz, Lanndgraf in Elsaß etc., Unnser genedigster Fürst und Herr das Aigen Rörnpach zu ainem Marckht erhebt, dennen neuen Burgern alda auch ordenlich Brief und Sigl darüber erthailt, so hat sich doch befunden, das in ermelten Brief nit aigentlich herkhommen noch specificirt worden, was sie die Rörnpecker für Jurisdiction und Instanz haben, das sie demnach umb Erleitterung und aigentliche Resolution angehalten, welche inen auch den Sechsten Februarii Sechzehnhundert Sechßundzwainzig gegeben worden wie volgt, verner Erclerung und Erleutterung des neuen Marckhts Rörnpach fürstlichen Privilegien, was sie für Jurisdiction und Instanz in irem außgezaigten Burckhfridt haben sollen.

Erstlichen sollen die vier Rathßgeschworne an Stat des ganntzen Marckhts Macht haben, alle burgerliche Fähl und die jenige Sachen, welche in irem außgemerckhten Burggfridt an habenden Grundstückh vorfallen, sich begeben und zuetragen innen und der Burger-schafft zum pesten zu richten, zu rännten und zu pfändten, so bald aber ain Frävel vor der Hannd ist, sollen die vier Geschworene laut gethonnen Juraments schuldig sein, solchen zuer Abstraff dem Pfleg- und Lanndtgericht Leoprechting anzusaigen. Es soll inen auch zugelassen sein, auf Absterben der Burger die Inventur 6:

vorzunemen, Gerhaben einzusetzen, Verträge und Rechnungen, auch allerlay Verpittung aufzunemen, yedoch alles auf Ratification, Guethaissen und Verfertigung des Pfleggerichts Leoprechting, in gleichem mögen sie in irem Burggfridt beschauen, marchen und dergleichen fürnemen, aber die Marchstein und Pöenfählsezung auf den Hochzeiten und Tagwerchen sollen durch den Fürstlichen Lanndtgerichts Amtman beschehen. Wann aber die Bschaw- oder Marchung einem Lanndtgerichts Underthon und Burger, welcher under den Paur Ackher hat, betrifft, sollen die vier Geschworne solches yederzeit dem Fürstlichen Pfleg- und Lanndtgericht Leoprechting neben Überschickhung Prothocols anfiengen. Item wan ein Burger umb Schulden vor inen clagt wirdet, mögen die vier Geschworne, da sie liquidirt und bekhändtlich sein zu zallen, gerichtßpreuchige Gschafft thuen, und in dem Fahl erscheinenden Ungehorsams, die Handhabung, als burgerliche Gefenckhnus, durch iren Marckhtdiener oder Fronpoten fürnemen. Da aber der beclagte Burger der Schuld nit gestenndig, und die Sachen auf Weisung fallen, sollen die Geschwornne khain Weisung für- und aufzunemen Macht haben, sondern die Bartheyen in den Beschaiden für das Pfleg- und Lanndtgericht Leoprechting weisen, und daselbsten weiter

clagen, und ordenliche Hanndlung erwarten, wie auch was gandt-  
7:

messig ist, solle für das Fürstliche Pfleggericht mit  
Überschickung der Geltterbeschreibung und Inventarien angewisen  
werden. Item alle Verschaffungen sollen vom Pfleggericht aus  
beschehen, und von dort aus den Geschwornen die Verschaffung der  
Zeugen und anderer zuthuen aufgetragen werden; und sollen die  
dickhernannte Rathßgeschwornne in Namen des neuen Marckhts Rörn-  
pach sich weiter nichts, als soweit sich ir Burggfrid erstreckht,  
miteinander zuhandlen underwinden. So auch ain Mallefiz oder  
verdechtige Persohn in irem Burckhfridt verkhundtschafft, sollen die-  
selbe durch iren Marckhtdiener gefenckhlich angenommen und nach-  
mals dem Fürstlichen Pfleg- und Landtgericht uberantwort werden.  
Geben zu Passau den sechsten Februarii Anno Aintausent  
Sechßhundert und sechßundzwainzig Jahr.

Das dise vorgeschribene zway Vidimus oder  
Transumpta mit iren mit Erzherzogischen Secreta  
verfertigtum Original Märckhtlichen Freyheitbriefe und  
hierüber lautendem Recess und respective Resolution aller-  
dings concordire bekhenn ich, Egidius Neuhover JUC, der  
Hochfürstlichen Durchlaucht Erzherzogen Leopoldi zu Ossterreich etc. Hofdiener  
und Hof Regiments Advocat in Passaw, als aus Römischer Kayserlicher Majestät  
8:

Macht und Gwalt offenbarer und gschwornen Notarius.  
Zu Urkhundt dessen hab ich dise mein Bekhandtnus durch meinen  
Substitutum hierauf schreiben lassen und mich zu noch mehrer  
Becrefftigung neben Fürstöllung meines gwönlichen Notariatsignets  
und angebornen Insigls von aigenen Handen mit Tauf- und Zuenamen  
unterschriben. Beschehen zu obermeltem Passaw den vierten Monats  
tag Novembris, als man zelt in dem Aintausent Sechßhundert und  
Sibenund Zwainzigisten Jar.

Egidius Neuhover JUC  
& Notarius Publicus  
manupropria

#### Gedruckte Quellen und Literatur:

Anderle Alois: Wie Röhrnbach Markt wurde, in: Der Markt Röhrnbach in Vergangenheit und Gegenwart. Dargestellt v. Anderle Alois / Paulus Karl-Heinz / Praxl Paul u. a. (Röhrnbach: Marktgemeinde 1990) 98-109.

Hartinger Walter: ... wie von alters herkommen ...: Dorf-, Hofmarks-, Ehaft- und andere Ordnungen

in Ostbayern, 3 Bde. = Passauer Studien zur Volkskunde 14-15; 20 (Passau 1998; 2002).

Historischer Atlas von Bayern. I: Altbayern 35: Passau. Das Hochstift, bearb. v. Veit Ludwig (München 1978).

Knorring von Marc: Die Hochstiftspolitik des Passauer Bischofs Wolfgang von Salm (1541-1555) = Neue Veröffentlichungen des Instituts für ostbairische Heimatforschung 57 (Passau: Klinger 2006).

Müller Friedrich von: Das Land der Abtei im alten Fürstentum Passau. Eine wirtschafts- und kulturgeschichtliche Studie, in: Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern 57 (1924) 1-152.

Oswald Josef: Das alte Passauer Domkapitel. Seine Entwicklung bis zum dreizehnten Jahrhundert und sein Wahlkapitulationswesen = Münchener Studien zur historischen Theologie 10 (München: Kösel & Pustet 1933).

Praxl Paul: Das Amt Röhrnbach, in: Der Markt Röhrnbach in Vergangenheit und Gegenwart. Dargestellt v. Anderle Alois / Paulus Karl-Heinz / Praxl Paul u. a. (Röhrnbach: Marktgemeinde 1990) 87-93.

Praxl Paul: Das alte Gewerbe, in: Der Markt Röhrnbach in Vergangenheit und Gegenwart. Dargestellt v. Anderle Alois / Paulus Karl-Heinz / Praxl Paul u. a. (Röhrnbach: Marktgemeinde 1990) 131-136.

Praxl Paul: Die Hofmark Röhrnbach, in: Der Markt Röhrnbach in Vergangenheit und Gegenwart. Dargestellt v. Anderle Alois / Paulus Karl-Heinz / Praxl Paul u. a. (Röhrnbach: Marktgemeinde 1990) 79-82.

Praxl Paul: Der Mautort Röhrnbach, in: Der Markt Röhrnbach in Vergangenheit und Gegenwart. Dargestellt v. Anderle Alois / Paulus Karl-Heinz / Praxl Paul u. a. (Röhrnbach: Marktgemeinde 1990) 83-85.

Das Recht des Marktes Aidenbach, in: Aidenbach 1706. Festschrift der Marktgemeinde Aidenbach zum Gedenken an den 300. Jahrestag der Bauernschlacht (Aidenbach: Selbstverlag 2006) 138-158.

Weißes Gold. Passau - Vom Reichtum einer europäischen Stadt, hgg. v. Wurster Herbert W. / Brunner Max / Loibl Richard / Brunner Alois, unter Mitarbeit v. Helm Winfried. Katalog zur Ausstellung von Stadt und Diözese Passau im Oberhausmuseum Passau, 6. Mai bis 1. Oktober 1995 (Passau: Archiv des Bistums 1995).

Wurster: Bistum

Wurster Herbert W.: Das Bistum Passau und seine Geschichte (Strasbourg: Editions du Signe 2010).

Wurster: Grundzüge

Wurster Herbert W.: Geschichte im Bayerisch-Böhmischen Waldgebirge. Grundzüge der Entwicklung, in: Dorn Ernst (Hg.): Heimat an der Grenze. Gemeinde Philippsreut (Tittling: Dorfmeister / Philippsreut: Gemeinde 1997) 41-62.

Wurster: Röhrnbach

Wurster Herbert W.: 1000 Jahre Goldener Steig. Röhrnbach und ein großes Kapitel mitteleuropäischer Geschichte. Vortrag vom 21.10.2010 zu Röhrnbach.

Wurster: Unruhen

Wurster Herbert W.: Unruhen und Aufstände im Hochstift Passau während der Frühen Neuzeit, in: grenzenlos. Geschichte der Menschen am Inn. Katalog zur ersten Bayerisch-Oberösterreichischen

Landesausstellung 2004. Asbach - Passau - Reichersberg - Schärding, hg. v. Boshof Egon / Brunner Max / Vavra Elisabeth (Regensburg 2004) 176-181.

Wurster: Verkehrsachse

Wurster Herbert W.: Das Hochstift Passau und seine Rolle als Zentrum einer mitteleuropäischen Verkehrsachse, in: Erkens Franz-Reiner (Hg.): 1000 Jahre Goldener Steig. Vorträge der Tagung vom 24. April 2010 in Niedernburg = Veröffentlichungen des Instituts für Kulturraumforschung Ostbairns und der Nachbarregionen der Universität Passau 61 (Passau: Klinger 2011) 57-82.

Der Verfasser:

Dr. Herbert W. Wurster

Archivdirektor

Bischöfliches Ordinariat Passau, Archiv des Bistums

Luragogasse 4, D-94032 Passau

Tel.: 00 49 / 851 / 393 147 - 1 Fax: - 9

[dr.herbert.wurster@bistum-passau.de](mailto:dr.herbert.wurster@bistum-passau.de)

Internet: [www.archiv.bistum-passau.de](http://www.archiv.bistum-passau.de)